



## **Urheberrecht in der Schule** Übersichten und Entscheidungshilfe

## Impressum

Herausgeber  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

Druck  
SenBJF

Auflage  
500, Februar 2017

Redaktion  
Holger Thymian

Fotos  
SenBJF

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Vervielfältigungen dieser Broschüre für schulische Zwecke sind ausdrücklich erwünscht.

# Urheberrecht in der Schule

## Übersichten und Entscheidungshilfe

Übersicht.....	3
Inhalt des Urheberrechts .....	3
Das Werk .....	4
Zweck der Nutzung .....	6
Form der Nutzung.....	7
Ausnahmen .....	8
Zitat in einem Sprachwerk .....	9
Musikunterricht.....	10
Theater in der Schule .....	11
Nutzung von Büchern, Abbildungen u. ä. ....	13
Nutzung von Musik und Filmen.....	14
Frei verfügbare Werke .....	15

## Übersicht

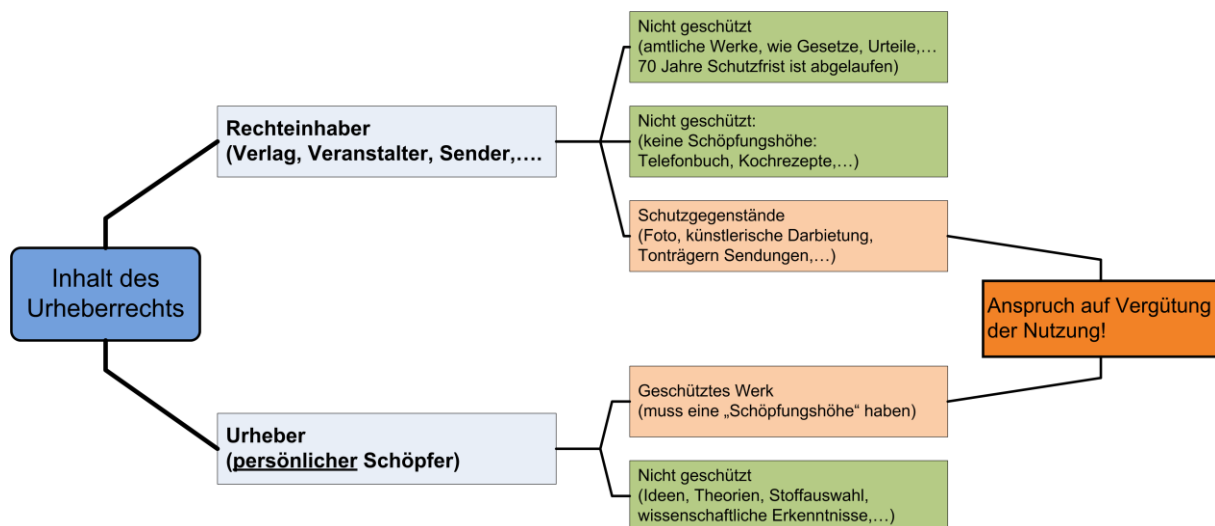
Die nachfolgenden Seiten beschreiben in Kurzform wesentliche Aspekte des Inhalts urheberrechtlicher Bestimmungen und geben schulrelevante Hinweise zur rechtssicheren Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke.

Die Entscheidungsbäume sollen die Einschätzung erleichtern, ob die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks zur Veranschaulichung des Unterrichts zulässig ist. Dabei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, sondern nur eine generelle Verfahrensweise dargestellt. Letztlich ist es immer eine an der konkreten Situation ausgerichtete Einzelfallentscheidung.

Die dargestellten Entscheidungspfade orientieren sich am Prinzip der Risikominimierung.

## Inhalt des Urheberrechts

Das Urheberrecht schützt sowohl die „...*geistigen und persönlichen Beziehungen* (des Urhebers) *zum Werk...*“ (§ 11 (1) UrhG) als auch die Sicherung der Nutzung des Werks und deren Vergütung (§§ 32 ff. UrhG). Der Urheber kann anderen ein Nutzungsrecht einräumen (Rechteinhaber). Bestimmte Vergütungsansprüche können nur durch eine Verwertungsgesellschaft (§ 1 (4) UrhWG) geltend gemacht werden.



## Das Werk

Der entscheidende Sachverhalt, ob im konkreten Fall das Urheberrecht zur Anwendung kommt, liegt in der Definition des Begriffs „Werk“ - in Abgrenzung zu dem umgangssprachlichen Gebrauch dieses Wortes. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Risikominimierung ist im Zweifelsfall immer anzunehmen, dass es sich um ein geschütztes Werk handelt.

*„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“*

(§ 2 (2) UrhG)

Um in dem Sinn von einem „Werk“ zu sprechen, müssen danach alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

### 1. Persönlich

Das Werk muss das Produkt eines vom menschlichen Willen gesteuerten Entstehungsprozesses sein.

Ein von einem Affen gemaltes Bild kann kein Werk im urheberrechtlichen Sinn darstellen. Zugleich wird hier auch eine Abgrenzung zu zufällig entstandenen Objekten vorgenommen.

### 2. Individuell

Das Werk muss sich von allen bereits vorhandenen Exponaten durch eine besondere Originalität deutlich unterscheiden.

Ein zu Schrott zusammengepresstes Auto kann ein Künstler zwar als „Kunst“ bezeichnen, damit wird es jedoch noch nicht per se zu einem Werk in Sinne des Urheberrechts - es fehlt hier die Abgrenzung zu alltäglichen und schon vorhandenen Objekten. Diese Abgrenzung könnte jedoch z. B. durch eine „Performance“ erreicht werden, in deren Ergebnis eben ein zusammengepresster Schrottklumpen entsteht - der sich aber nun von einem Alltagsgegenstand abhebt. In dem Sinn fallen auch handwerklich meisterhaft gefertigte (Alltags-) Stücke, z. B. ein gedrechselter Kerzenständer, in der Regel nicht unter das Urheberrecht.

### 3. Konkret

Das Ergebnis des individuellen und persönlichen Schaffungsprozesses muss sinnlich wahrnehmbar manifestiert sein, es muss eine konkrete äußere Form haben. In dem Sinne sind Gedanken und Ideen ebenso wenig urheberrechtlich zu schützen wie auch eine bestimmte Stilrichtung in der Kunst.

### 4. Schöpferisch

Hier wird eine Kreativität und intellektuelle Leistung in der Erschaffung des Werkes eingefordert, das Werk muss eine erkennbare „Schöpfungshöhe“ haben. Eine Sammlung von „Kochrezepten aus aller Welt“ ist daher kein Werk, die Zusammenstellung der Kochrezepte hat keine ausreichende Schöpfungshöhe. Das Erstellen eines neuen, bisher unbekanntes Kochrezepts könnte im Einzelfall dann aber durchaus eine „Schöpfungshöhe“ erreichen.

Allerdings können an diesen (nicht urheberrechtlich geschützten) Produkten trotzdem Schutzrechte entstehen, bei einer Musik-CD können das - neben dem Urheberrechtsschutz für die Musik und dem Text- z. B. Leistungsschutzrechte an der Musikdarbietung und an der Tonaufnahme sein. Weitere Schutzrechte kön-

nen sich u. a. aus den Patent- und Markenschutzrechten, dem Geschmacksmusterrecht usw. ergeben.

Keine Werke sind „... banale, alltägliche und vorbekannte Gestaltungen ohne ein Mindestmaß von Individualität und Aussagekraft ...“ (HOLG Hamburg, Urteil vom 25. Februar 2004, Az. 5 U 137/03)

Die Zuerkennung eines Exponats als urheberrechtlich zu schützendes Werk ist weder an moralische oder ästhetische Aspekte gebunden noch von den Eigenschaften der Person des Schöpfers abhängig, insbesondere nicht von seinem Alter - Mozart erschuf seine ersten Komposition im Alter von 11 Jahren. Ebenso wenig sind Zeit- und Kostenaufwand für die Erstellung des Objekts ein Kriterium für dessen Anerkennung als urheberrechtlich geschütztes Werk.

Nicht zu verwechseln mit der Anerkennung eines Werks (und seines Urhebers) ist jedoch die Ausgestaltung der Verwertungsrechte an diesem Werk - diese Rechte liegen nicht in jedem Fall beim Urheber, sondern -z. B. auf Grund arbeitsvertraglicher Regelungen- unter Umständen bei Dritten (§ 31 UrhG). Unabdingbar ist allerdings das Recht des Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft und auf die Urheberbezeichnung am Werk (§ 13 UrhG).

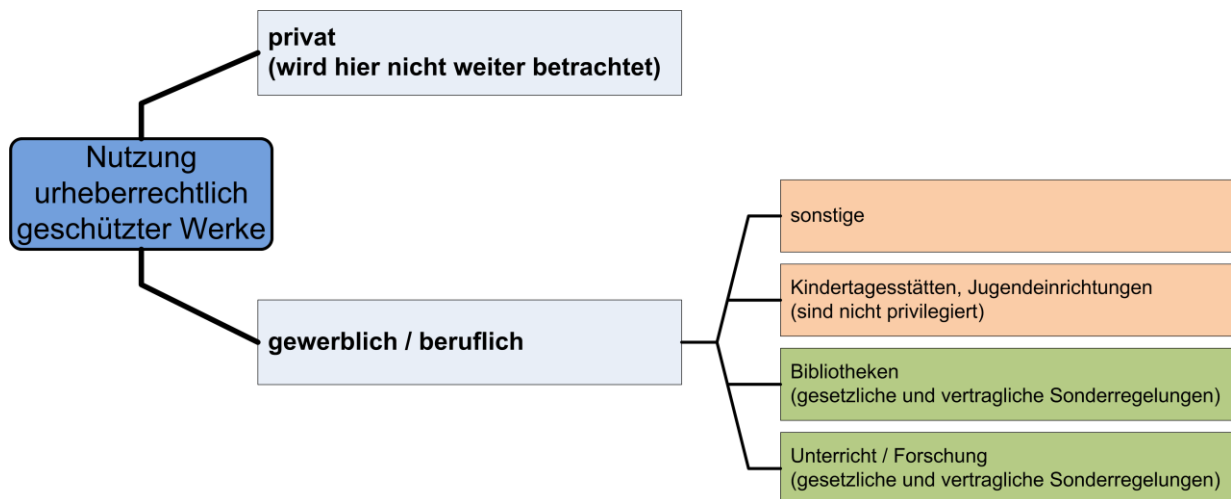
Im Urheberrecht werden neben den Lichtbildwerken (§2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG), die genauso zu behandeln sind wie alle anderen Werke, noch gesondert „Lichtbilder“ benannt (§ 72 UrhG). Ursprünglich (das Urheberrecht stammt aus dem 19. Jahrhundert) sollte damit die rein technische Leistung zur (damals aufwendigen) Erstellung eines Lichtbildes geschützt werden. Inzwischen geht jedoch die Rechtsprechung davon aus, dass auch bei Lichtbildern ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung nötig ist. Diese Leistung muss allerdings nicht der hohen Hürde der sonstigen Werke genügen, so dass man schon bei einfachen Fotografien in der Regel von „Lichtbildern“ sprechen kann.

Unstrittig ist jedoch, dass Fotografien im Sinne technischer Reproduktion nicht als „Lichtbilder“ zu betrachten sind. Damit fallen auch Fotokopien und Einscannen nicht unter den Begriff des Lichtbildes nach § 72 UrhG.

Ein etwas komplizierter (und nur im konkreten Einzelfall abschließend zu klärender) Fall ist die Unterscheidung zwischen einem „Schnappschuss“ und einem urheberrechtlich geschützten Lichtbildwerk. Merkmale einer solchen Unterscheidung wären, ob andere Fotografen dieses Foto unterschiedlich gestaltet hätten und ob in dem Foto eine „Handschrift“ im Sinne einer persönlichen Ausprägung des Fotografen erkennbar ist.

## Zweck der Nutzung

Im Urheberrecht wird das Nutzungsrecht deutlich nach dem Zweck der Nutzung unterschieden (z. B. in den §§ 52a und 53 UrhG) - was im privaten Bereich durchaus legal ist, braucht im beruflichen Umfeld noch lange nicht zulässig sein. Ein käuflich erworbener Gedichtband darf zum Zweck des Lesens auf dem eigenen Laptop eingescannt werden (privater Gebrauch), diese Datei darf jedoch nur unter sehr stringenten Einschränkungen auch als Unterrichtsmittel Verwendung finden (berufliche Nutzung). Für bestimmte berufliche Nutzungen wie Unterricht / Forschung oder Bibliotheken gibt es Sonderregelungen, z. T. wurden hier auch mit den Verwertungsgesellschaften Rahmenvereinbarungen mit pauschalen Vergütungen (sogenannte „Gesamtverträge“) abgeschlossen. Jedoch fallen nicht alle Bildungseinrichtungen unter diese gesetzlichen Sonderregelungen - Kindergärten sind z. B. davon ausgeschlossen.



## Form der Nutzung

Das Urheberrecht unterscheidet grundlegend zwei Formen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 15 UrhG):

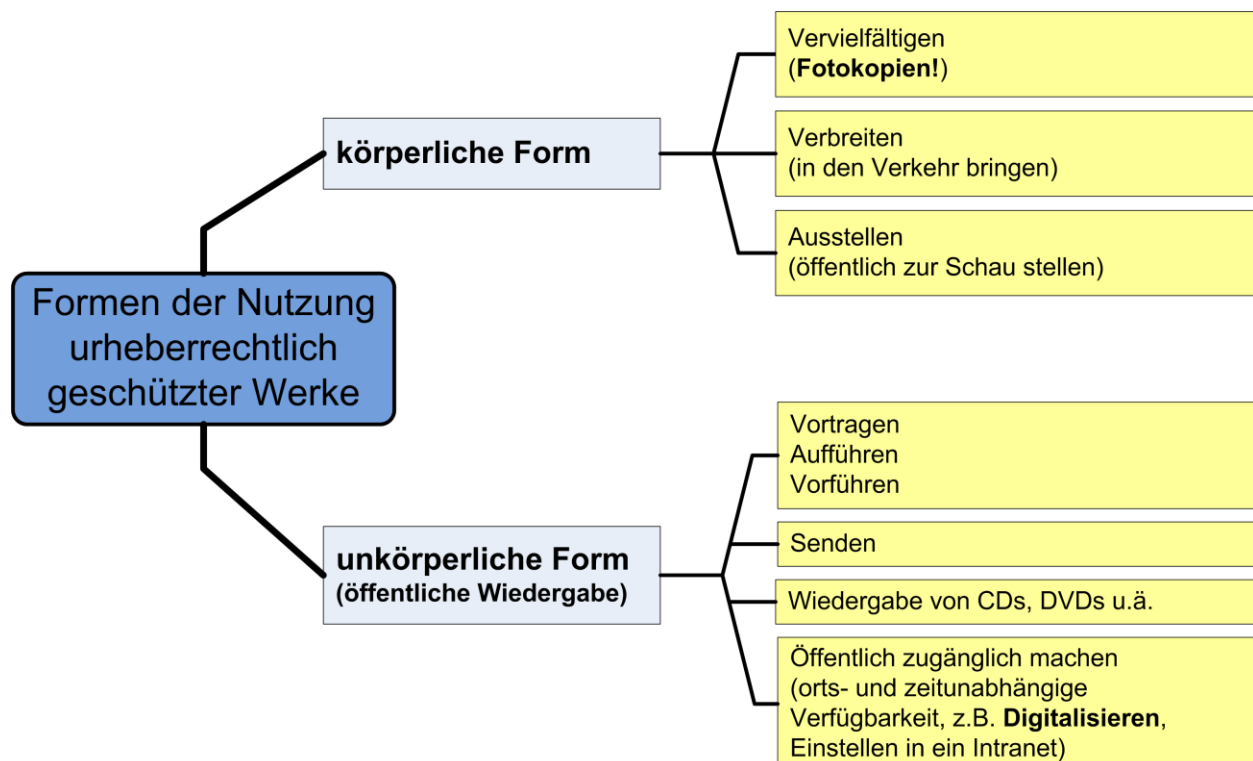
- Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werks in seiner körperlichen Form, also z. B. das Werk (im Original) in einer Ausstellung zeigen oder vom Original eine gegenständliche Kopie anfertigen.
- Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werks in seiner unkörperlichen Form, hier ist das Werk im Original oder in einer Kopie nur Mittel der Nutzung, z. B. Vorlesen aus einem Buch, das Buch wird ja nicht gegenständlich verteilt.

Eine besondere (sprachlich unglückliche) Nutzung hat der Gesetzgeber mit der „öffentlichen Zugänglichmachung“ (§ 19a UrhG) definiert - diese ist nicht mit einer „öffentlichen Wiedergabe“ zu verwechseln (§ 15 (3) UrhG)!

öffentlich zugänglich: Das Werk ist den Mitgliedern der Öffentlichkeit an beliebigen Orten und zu beliebigen Zeiten zugänglich, z. B. durch das Einstellen in das Internet.

Öffentlichkeit: Liegt dann vor, wenn es zwischen den Nutzern keine persönlichen Beziehungen gibt. Eine Klasse oder eine Lerngruppe wird von der Rechtsprechung als nicht öffentlich aufgefasst, die Wiedergabe eines Videos vor zwei Klassen ist aber in jedem Fall öffentlich!

Das „öffentlich Zugänglichmachen“ ist also eine besondere Form der „öffentlichen Wiedergabe“ (§ 15 (2) 2. UrhG).





## Ausnahmen

Grundsätzlich verfügt der Urheber über Art und Umfang der Nutzung seines Werks, ihm steht für die Nutzung eine Vergütung zu (§ 11 UrhG)! Von dieser Regel gibt es einige gesetzlich bestimmte Ausnahmen, die hier beispielhaft (und unvollständig) gelistet sind:

- Amtliche Werke (Gesetze, Verordnungen, ...) genießen keinen Urheberrechtsschutz (§ 5 UrhG).
- Sofern der Rechteinhaber nicht bereits dem Grad der Behinderung angemessene Nutzung eines Werks ermöglicht, so bedarf es für die Zugänglichmachung des Werks für Behinderte zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken nicht der Zustimmung des Rechteinhabers, eine Vergütung ist aber zu entrichten (§ 45a UrhG).
- Schulfunksendungen können bis zum Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs für den Unterricht genutzt werden (§ 47 UrhG).
- Öffentliche Reden können vervielfältigt und verbreitet werden (§ 48 UrhG).
- Zeitungs- und Rundfunk-Kommentare zu Tagesereignissen können vervielfältigt und verbreitet werden, sofern kein Rechtevorbekhalt besteht. Eine Vergütung ist zu entrichten (§ 49 UrhG).
- Berichterstattung über Tagesereignisse können in jeglicher Nutzungsart im dem Zweck gebotenen Umfang verwendet werden, eine Zustimmung des Rechteinhabers ist nicht notwendig (§ 50 UrhG). Die Nutzung muss aber in einem zeitlichen Zusammenhang zur Nachricht stehen, das dürfte in der Regel innerhalb von drei Wochen nach dem Tagesereignis noch gegeben sein.
- Zitate sind zulässig, „ ... *sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. ...*“ (§ 51 (1) UrhG). Der Urheber muss dabei benannt werden! (§ 13 UrhG)
- Öffentliche Wiedergabe eines bereits veröffentlichten Werks in einer Schulveranstaltung ist ohne Einwilligung des Rechteinhabers zulässig, nicht jedoch von Bühnendarstellungen, Funksendungen und Filmwerken. Sofern die Schulveranstaltung nicht erwerbsmäßig und nur einem abgegrenzten Personenkreis zugänglich ist, entfällt sogar die Vergütung (§ 52 (1) UrhG). Die öffentliche Zugänglichmachung (also z. B. eine Schulveranstaltung mit urheberrechtlich geschützten Werken aufzeichnen und in das schulische Intranet stellen) ist jedoch nicht zulässig (§ 52 (3) UrhG)!
- „*Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.*“ (§ 64 UrhG)

## Zitat in einem Sprachwerk

*„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.“* (§ 51 UrhG)

Die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck ist dann gerechtfertigt, wenn in dem zitierenden Produkt der Eigenanteil eine eigene Schöpfungshöhe hat. Vereinfacht formuliert: Das Produkt wäre auch ohne Zitat ein eigenständiges (urheberrechtlich geschütztes) Werk.

Eine Sammlung von Zitaten als Ersatz der Eigenleistung ist nicht zulässig. Ebenso wenig ist es urheberrechtlich korrekt, Zitate im Sinne einer Illustration des eigenen Gedankens zu nutzen. Der gesetzlich vorgegebene „besondere Zweck“ ist dann erfüllt, wenn es eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Zitierten und eine Fortentwicklung durch eigene Gedanken gibt. Das Zitat hat dann eine „Belegfunktion“.

„Kleinzitat“ (§ 51 (2) UrhG): Wiedergabe von einzelnen Stellen aus anderen veröffentlichten Werken der Unterstützung der eigenen Ausführungen und der Auseinandersetzung mit den fremden Gedanken

„Großzitat“ (§ 51 (1) UrhG): vollständige Nutzung eines einzeln erschienen Werks, z. B. zur Darstellung in einer kulturhistorischen Abhandlung

Abbildungen und Fotos werden in der Regel als „Großzitat“ betrachtet. Sie sind dann zulässig, wenn sie zum Verständnis des Textes oder zur Veranschaulichung des Gedanken dienen. Sie sind nicht zulässig (weil dann kein Zitat), wenn der Text die Abbildung erläutert. Es darf auch nicht der Dekorationszweck der Abbildung den Erläuterungszweck überwiegen.

Zitierregeln (aus urheberrechtlicher Sicht)

1. Das Zitat muss erkennbar sein (Anführungszeichen, in runde Klammern setzen, kursive Schrift o. ä).
2. Das Zitat muss dem Original entsprechen, ggf. auch mit Rechtschreibfehlern.
3. Änderungen, Auslassungen, Ergänzungen durch den Autor sind deutlich zu kennzeichnen, z. B. durch eckige Klammern.
4. Die Quelle des Zitats muss hinreichend ausführlich angegeben sein, und zwar unmittelbar am Zitat (anschließend, Fußnote, Verweis).  
Die Ausführlichkeit der Quellenangabe ist ggf. von der Bekanntheit des Zitats und von der Charakteristik des zitierenden Werkes abhängig.  
„Be or not to be“ (Shakespeare)  
reicht sicher in einem Zeitungsartikel, nicht aber in einer wissenschaftlichen Abhandlung über englische Dramen im 17. Jahrhundert.

## Musikunterricht

### Noten für den Unterricht

Nach dem Urheberrecht dürfen Noten ohne vorherige Zustimmung des Rechteinhabers nur durch Abschreiben kopiert werden (§ 53 (4a) UrhG).

Durch den Gesamtvertrag zum § 53 UrhG wird diese Zustimmung zur Herstellung einer Fotokopie aus einer Musikedition in einem Umfang von max. 6 Seiten erteilt. Aus dieser Musikedition dürfen jedoch nur insgesamt 6 Seiten pro Schuljahr und Lerngruppe (Klasse, Schulchor, AG, ...) kopiert werden.

Aus einer Musikedition können auch max. 6 Seiten eingescannt und im Intranet bzw. über ein interaktives Whiteboard für einen abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden (Gesamtvertrag zum § 52a UrhG). Kompositionen, die explizit als Unterrichtsmittel erschaffen wurden, dürfen nicht digitalisiert werden.

### Aufführung

Grundsätzlich unterscheidet das Urheberrecht zwischen verschiedenen, eigenständigen Formen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 15 UrhG). Das Recht zur Erstellung einer Kopie aus einer Musikedition impliziert nicht auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe der Komposition! Öffentlichkeit ist im Sinne des § 15 (3) UrhG genau dann gegeben, wenn nicht nur die Mitglieder der Lerngruppe Teilnehmende der Wiedergabe sind - ein zufällig am offenen Fenster vorbeilaufender Passant bleibt für die „öffentliche Wiedergabe“ irrelevant.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass das Aufführungsrecht (§ 19 (2) UrhG) durch den Kauf der Musikedition mit erworben wurde (sofern das Aufführungsrecht nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde).

Aufführung also nur mit gekauften Musikeditionen! (Und zwar nicht nur die Partitur, sondern gekaufte Noten für jedes einzelne Orchestermitglied.) Ausnahme: Aufführung in bestimmten Schulveranstaltungen nach § 52 UrhG (kein Eintritt für die Teilnehmer, kein Honorar für die aufführenden Personen). Ggf. ist dann aber eine Vergütung für die Aufführung zu entrichten.

Lösung:

§ 64 UrhG Allgemeines

Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

## Theater in der Schule

Sofern Teile eines Theaterstücks zur Veranschaulichung des Unterrichts oder in einer nichtbühnenmäßigen Form genutzt werden, gelten auch hier die allgemeinen urheberrechtlichen Regeln für Sprachwerke und die Gesamtverträge zum Urheberrecht.

### Aufführung

Eine bühnenmäßige Darstellung liegt vor, wenn das Werk durch ein für Auge oder für Auge und Ohr bestimmtes bewegtes Spiel einem Publikum dargeboten wird. Diese bühnenmäßige Darstellung ist dann öffentlich, wenn die Zuschauer nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind (§ 15 (3) UrhG).

Im Sinne des § 52 (3) UrhG sind öffentliche bühnenmäßige Darstellungen nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Es ist also davon auszugehen, dass Schultheateraufführungen oder auch Aufführungen über den Rahmen einer Lerngruppe hinaus nur mit (vergütungspflichtiger) Zustimmung der Rechteinhaber möglich sind.

Diese Öffentlichkeit ist auch dann gegeben, wenn es sich um eine Aufführung einer Klasse vor den Eltern dieser Klasse handelt. Im Regelfall existiert ja zwischen der Mehrheit der Elternschaft keine persönlichen Beziehungen, so dass diese Aufführung im Sinne des § 15 (3) UrhG eine öffentliche wäre.

Ein Ausweg ist die Nutzung gemeinfreier Werke, z. B. von Werken, deren Autor vor mehr als 70 Jahren verstorben ist. Hier bedarf es in keinem Fall einer Rechteeinholung! Liegt bei einem „alten“ Werk jedoch eine neuere Übersetzung vor, so ist diese Übersetzung ggf. (noch) nicht gemeinfrei, hier muss also auch für einen Shakespeare ein Nutzungsrecht -in der Regel beim Verlag- für die Nutzung der Übersetzung eingeholt werden. Auskunft über Rechte an Theaterstücken gibt z. B. die Webseite [www.theatertexte.de](http://www.theatertexte.de)

### Privileg

Es gibt zwar „privilegierte“ Schulveranstaltungen nach § 52 (1) Satz 2 und 3 UrhG. Damit können bei Schulveranstaltungen beispielsweise Texte vorgetragen (als Abgrenzung: Theaterstücke werden aufgeführt!), Musik abgespielt werden oder Musikstücke solistisch oder orchestral wiedergegeben werden. Ohne die Einwilligung des Rechteinhabers und ohne vergütungspflichtig zu werden, ist dies zulässig, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Werk ist bereits veröffentlicht,
- die Wiedergabe dient keinem Erwerbszweck,
- die Teilnehmenden sind ohne Entgelt zugelassen,
- im Falle des Vortrags oder der Aufführung eines Werkes erhält keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung (Erstattung der Unkosten ist möglich),
- die Wiedergabe erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung, die nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis (Lehrkräfte, Schüler/-innen, Eltern) zugänglich ist

Sollte es auch nur an einer der genannten Voraussetzungen fehlen, bleibt es zwar bei der Zulässigkeit ohne Einwilligung der Rechteinhaber, es ist aber beispielsweise für das Abspielen von Musik eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Schultheateraufführungen als öffentliche bühnenmäßige Darstellung sind jedoch keine privilegierten Schulveranstaltungen, hier bedarf es ausnahmslos der vorherigen Zustimmung des Rechteinhabers!

### Theater-AG

Nach der geltenden Rechtsprechung ist bei einer Klasse, einer Lerngruppe oder einer Schultheater- Arbeitsgemeinschaft von einer Nichtöffentlichkeit im Sinne des § 15 (3) UrhG auszugehen. Da das Urheberrecht keine Regelungen im nichtöffentlichen Bereich trifft, können hier ohne vorherige Zustimmung der Rechteinhaber Theaterszenen eingeübt und geprobt werden.

Den beteiligten Schüler/-innen können die nötigen Texte für ihre Rollen entweder digital oder als Fotokopie zur Verfügung gestellt werden, und zwar im Umfang des im Gesamtvertrag zum § 53 UrhG festgelegten Anteils: max. 25 Seiten des Werkes (Quellenangabe nicht vergessen). Nur in diesem Umfang ist die Vergütung bereits vom Land Berlin entrichtet, sofern ein Mehrbedarf besteht, muss eine gesonderte Vereinbarung mit den Rechteinhabern abgeschlossen werden.

### Adaption

Möglicherweise sollen Änderungen/Kürzungen an einem Theaterstück vorgenommen werden oder ein sonstiges künstlerisches Werk als Theaterstück adaptiert werden. Dann ist festzustellen, ob diese Adaption, Kürzung, Änderung am ursprünglichen Werk eine freie Benutzung ist oder nicht: Eine freie Benutzung liegt nur dann vor, wenn die dem geschützten Werk entlehnten Züge in dem neuen Werk zurücktreten, so dass die Benutzung des älteren Werks durch das neuere Werk nur noch als Anregung zu dem neuen Werk erscheint, d. h. die Züge des alten Werks dürfen das neue Werk nicht prägen.

Dann sind zwei Fälle zu unterscheiden:

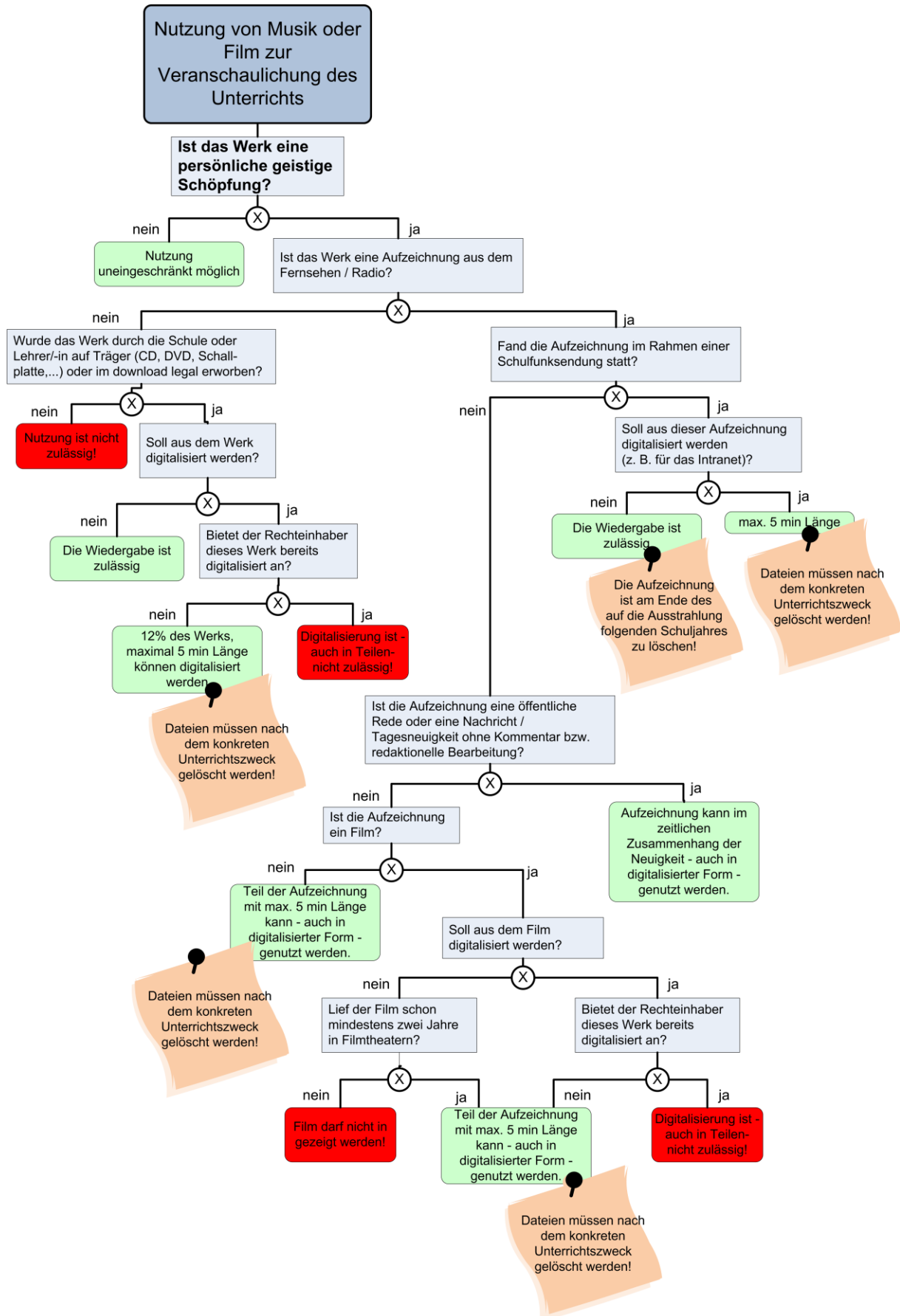
- a) Das neue Werk ist eine zulässige freie Benutzung eines urheberrechtlich geschützten älteren Werks (§ 24 (1) UrhG).
- b) Eine freie Benutzung des ursprünglichen Werkes ist nicht erkennbar, dann darf eine Abänderung gleich welcher Form und Inhalts nur mit Zustimmung des Rechteinhabers erfolgen (§ 23 (1) UrhG).

In der Praxis ist eine Unterscheidung zwischen zulässiger und unzulässiger freier Nutzung schwierig und nur im Einzelfall (gerichtlich) zu klären.

Der Bundesgerichtshof hat jedoch entschieden (I ZR 30/69), dass zulässig unwesentliche Kürzungen, die Streichungen kleinerer Rollen o. ä. vorgenommen werden können, solange der wesentliche Aussagegehalt des Theaterstücks damit nicht verändert wird.



# Nutzung von Musik und Filmen



## Frei verfügbare Werke

Zunächst ist hier einem Irrtum vorzubeugen: Jede persönliche geistige Schöpfung unterliegt kraft Gesetz dem Urheberrecht (§ 2 UrhG), der Urheber kann zwar auf die Nennung seiner Urheberschaft verzichten (§ 13 UrhG), nicht aber auf seinen ihm gesetzlich zugewiesenen Status als Urheber (§ 7 UrhG). Also auch dann, wenn ein Urheber nicht genannt oder nicht erkennbar ist, unterliegt das Werk urheberrechtlichen Bedingungen — jedes Werk ist geschützt!

Allerdings setzt das Urheberrecht auch zwei Grenzen im Schutz eines Werkes: „Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.“ (§ 64 UrhG) bzw. der Urheber verzichtet bewusst (erkennbar) auf alle Verwertungsrechte (er bleibt aber trotzdem der Urheber!). In beiden Fällen wird das Werk „gemeinfrei“, d. h. jedermann kann das Werk ohne (urheberrechtliche) Einschränkungen nach Belieben nutzen. Achtung! Der Verzicht auf alle Verwertungsrechte muss unzweifelhaft erkennbar sein — aus einer fehlenden Nennung eines Urhebers folgt eben nicht die Gemeinfreiheit des Werkes. Das ist insbesondere in der Nutzung von Werken aus dem Internet zu beachten!!!

Eine besondere Form verfügbarer Werke stellen die sogenannten „freien Lizenzen“ wie „Public Domain“, „GNU General Public License“ oder die verbreitete „Creative-Commons-Lizenz (cc)“ dar. Hier erfolgt eine (Teil-) Freigabe der Verwertungsrechte, das Werk kann unter genau definierten Bedingungen zur Veranschaulichung des Unterrichts genutzt werden, ist in der Regel aber nicht gemeinfrei!

Achtung!



Quelle: <https://creativecommons.org/about/downloads/>

Ein mit diesem Logo versehenes Werk kann unter Beachtung der Lizenzbedingungen beliebig verwertet, genutzt, verändert und verbreitet werden, aber - in jeder Form der Nutzung ist der Urheber des ursprünglichen Werkes anzugeben und es sind die sonstigen Bedingungen der cc-Lizensierung einzuhalten, bei einem Foto wären dies beispielsweise:

- Benennung des Urhebers des Fotos
- Angabe des Bildtitels
- Nennung der Lizenz, unter der das Foto veröffentlicht wird
- Setzen eines Links zu den Lizenzbestimmungen
- Setzen eines Links auf die Quelle des Fotos
- Angabe, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Ein Weglassen eines einzigen dieser Aspekte, z. B. des Links auf die Lizenzbedingungen, stellt einen Rechtsverstoß dar, der u. U. mit einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bzw. einer gerichtlichen Unterlassungsanordnung und Schadensersatzansprüchen nach § 97 UrhG geahndet wird!

Aus der Fehlerhaftigkeit bzw. Unvollständigkeit der Angaben habe einige Urheber ein einträgliches Geschäftsmodell entwickelt: Es werden eine Vielzahl von Fotos o. ä. mit einer cc-Lizenz ins Internet gestellt, um dann systematisch in Nachnutzungen nach Unzulänglichkeiten bei der Lizenzangabe zu suchen und daraus Lizenz- und Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Auch wenn die Rechtsprechung diesem „Geschäftsmodell“ inzwischen gewissen Schranken setzt („Der „objektive Wert“ der nicht-kommerziellen Nutzung eines unter der Creative Commons-Lizenz angebotenen geschützten Inhalts kann nur mit Null angesetzt werden.“ OLG Köln I 6 U 60/14 vom 30.10.2014), fallen zumindest die Abmahnkosten an. Die Nichtanwendbarkeit der sog. MFM-Tabellen bei der Ermittlung eines Schadensersatzes wegen Nichtnennung des Urhebers bei einem Foto hat das Kammergericht Berlin festgestellt (24 U 111/15 vom 7.12.2015).

Nachfolgend eine Übersicht über cc-Lizenzen, weitere Informationen sind unter <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de> verfügbar.

#### Namensnennung



Quelle: <https://creativecommons.org/about/downloads/>

Sie dürfen:

Teilen

das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

Bearbeiten

das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung

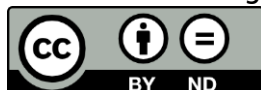
Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Keine weiteren Einschränkungen

Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Quelle: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

## Namensnennung — keine Bearbeitung



Quelle: <https://creativecommons.org/about/downloads/>

Sie dürfen:

Teilen

das Material in jedwedem Format oder Medium vielfältigen und weiterverbreiten und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung

Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

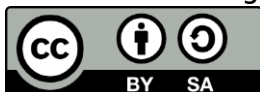
Keine Bearbeitungen

Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen, dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Quelle: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>

## Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen



Quelle: <https://creativecommons.org/about/downloads/>

Sie dürfen:

Teilen

das Material in jedwedem Format oder Medium vielfältigen und weiterverbreiten

Bearbeiten

das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung

Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen

Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Quelle: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

## Namensnennung — nicht kommerziell



Quelle: <https://creativecommons.org/about/downloads/>

Sie dürfen:

Teilen

das Material in jedwedem Format oder Medium vielfältigen und weiterverbreiten

Bearbeiten

das Material remixen, verändern und darauf aufbauen

Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung

Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Nicht kommerziell

Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.

Keine weiteren Einschränkungen Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Quelle: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>

Namensnennung - nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen



Quelle: <https://creativecommons.org/about/downloads/>

Sie dürfen:

Teilen	das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Bearbeiten	das Material remixen, verändern und darauf aufbauen

Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.

Unter folgenden Bedingungen:

**Namensnennung** Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

**Nicht kommerziell** Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.

**Weitergabe unter gleichen Bedingungen**

Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Quelle: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie



Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin  
Fon +49 (30) 90227-5050  
[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)  
[briefkasten@senbjf.berlin.de](mailto:briefkasten@senbjf.berlin.de)